

Pressemitteilung

25/2020

Plauen, den 13.10.2020

Noch kein Urteil im Verfahren vor dem Landgericht Leipzig: Verwahrtgelt richtet sich nicht gegen Kleinsparer

Das Landgericht Leipzig hat heute in einem von der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Sparkasse Vogtland angestregten Verfahren verhandelt. Gegenstand der Klage ist ein im Februar 2020 kurzzeitig eingeführtes Verwahrtgelt für neue Girokonten bezogen auf Guthaben oberhalb von 5.000 Euro (Freibetrag).

Vor Gericht wurden die Argumente zum Verwahrtgelt ausgeführt und kontrovers diskutiert. Ein Sprecher der Sparkasse Vogtland sagte: „Der heutige Prozesstag zeigte die Wichtigkeit des Themas Verwahrtgelte für den gesamten deutschen Bankenmarkt. Die Position der Sparkasse Vogtland ist klar: Für jedes Kreditinstitut ist das wirtschaftliche Agieren in einem permanenten Negativzinsumfeld sehr herausfordernd. Die Sparkasse Vogtland hatte die Verwahrtgelte eingeführt, um sich und seine Kunden vor einem ungebremsten Liquiditätszufluss zu schützen. Das zwischenzeitlich im Februar 2020 eingeführte Verwahrtgelt der Sparkasse Vogtland hatte gerade nicht die Kleinsparer getroffen. Wir hatten das Verwahrtgelt mit unseren Kunden nur für neu abgeschlossene private Girokontoverträge vereinbart, soweit die Guthaben die Schwelle von 5.000 Euro überschreiten. Bei der Sparkasse Vogtland geführte Sparkonten waren nicht von der Erhebung des Verwahrtgeltes betroffen. Dies war auch nicht geplant.“

Weiter führte der Sprecher aus: „Die Kunden der Sparkasse wurden bei Abschluss der neuen Vereinbarungen detailliert und umfassend über den Inhalt und Umfang des Verwahrtgeltes auf einem von beiden Seiten unterzeichneten Dokument informiert. Sie konnten frei entscheiden, ob sie das Girokonto eröffnen oder nicht.“

Typengemischter Vertrag

Mit dem Verwahrtgelt findet explizit keine Doppelbepreisung ein und derselben Leistung statt. Verwahrung und Kontoführung sind zwei unterschiedliche Dienstleistungen, die nichts miteinander zu tun haben. Juristisch gesprochen handelt es sich beim Girokonto um einen sogenannten „typengemischten Vertrag“, also um einen Vertrag, der mehrere Leistungen in einem Vertrag zusammenfasst. Kontoführungsgebühren werden grundsätzlich und unabhängig von der Höhe der Einlage für die Dienstleistung erhoben, dem Nutzer mit dem Girokonto die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Demgegenüber geht es beim Verwahrtgelt darum, die sichere Verwahrung der Kundengelder abhängig von der Höhe der Einlage zu gewährleisten.

Verwahrtgelte sind im gesamten Bankenmarkt üblich

Laut einer Umfrage unter rund 1300 deutschen Banken und Sparkassen des Verbraucherportals biallo.de (letztes Update vom 01.10.2020) ist die Erhebung von Verwahrtgelten wegen der anhaltenden Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank gängige Praxis: Nach der Biallo-Umfrage erheben rund 190 Institute Verwahrtgelte im Privatkundenbereich. Knapp 280 Geldhäuser erheben Verwahrtgelte bei Firmenkunden. <https://www.biallo.de/geldanlage/ratgeber/so-vermeiden-sie-negativzinsen/>